

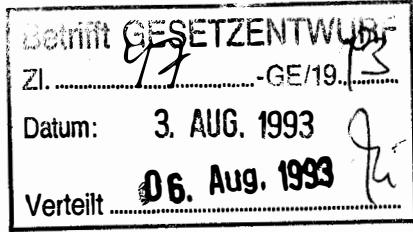
18/SN 311/ME von 5

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



► *An das
Präsidium des Nationalrates*

*Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien*



Wien, am 1.8.1993

J. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Bundesgesetz gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie.

*Wir verbleiben mit besten Empfehlungen
Hochachtungsvoll*

Markus Kaiser
Markus Kaiser
Vorsitzender

Wolfgang Kratky
Wolfgang Kratky
Referent für
Bildung & Politik

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

701.011/1-II 2/93

**Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft
zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder-
und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor
Pornographie (Pornographiegesetz)**

A. Allgemeiner Teil

A. 1. Die ÖH begrüßt die vorgeschlagene Regelung in folgenden Punkten:

- A.1.1. Verbreitungs- und Besitzverbot für Kinderpornographie**
- A.1.2. Alternative Erledigungsmöglichkeiten für Strafsachen nach diesem Bundesgesetz im unteren Delinquenzbereich**
- A.1.3. Initiative zur Anpassung der Materie an zeitgemäße Gegebenheiten**
- A.1.4. Senkung der Schutzaltersgrenze**

A.2. Die ÖH sieht folgende grundsätzliche Probleme in der vorgeschlagenen Regelung:

A.2.1. Das generelle Verkehrsverbot für "Gewaltpornographie" schafft Probleme insbesondere in der Abgrenzung. Der Entwurf stellt z.B. die Darstellung sadomasochistischer Handlungen auch dann unter Strafe, wenn die Darsteller/innen mit deren Vornahme einverstanden sind. Im Gegensatz zu Mißbrauch von Kindern oder etwa Vergewaltigungen -wo schon die Grundhandlung gesellschaftlich unerwünscht ist- kann hier weder ein Schutzbedürfnis der Darsteller/innen noch das Bedürfnis einer Vermeidung von Nachahmung erkannt werden. Weiters können unübliche Sexualhandlungen (etwa das Einführen von -ev. nicht dafür vorgesehenen- Gegenständen oder Körperteilen in ev. ursprünglich nicht dafür vorgesehene Körperöffnungen) bei Personen, die diese Praktiken selten oder erstmals betreiben erhebliche Schmerzen hervorrufen, ohne daß es sich hierbei um eine Gewaltdarstellung handelt.

Andererseits könnte durch Tricktechnik (Computeranimation) erhebliche Gewaltanwendung vorgetäuscht werden, ohne daß für den Betrachter erkennbar ist, daß es sich nicht um tatsächliche Vorgänge handelt. Hier wird ein Vermeidungsbedarf für Nachahmung erkannt.

Wenn die dargestellte Handlung als schwere Körperverletzung einzustufen wäre, scheint ein Verkehrsverbot unabhängig von der Art der Herstellung (Trick oder nicht) gerechtfertigt.

A.2.2. Das Abstellen auf den Umstand, daß ein "Durchschnittsbürger" glaubt, daß eine Darstellung die sexuelle Entwicklung gefährden könnte ist zur Beurteilung der Strafbarkeit unerheblich. Hier ist die Meinung Sachverständiger besser geeignet.

A.2.3. Der Bedarf an einem absoluten Konfrontationsverbot auch für Erwachsene scheint der ÖH nicht gegeben.

A.2.4. Die vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten einige Probleme im logistischen Bereich, auf die im besonderen Teil näher eingegangen wird.

A.3. Die ÖH schlägt vor:

A.3.1. Einen Schutz der Jugend auch vor nicht sexuellen Gewaltdarstellungen wenn in diesen Gewaltanwendung nicht deutlich als verwerflich dargestellt wird.

A.3.2. Die Ausweitung der Möglichkeiten alternativer Erledigungsmöglichkeiten (absehen von der Strafe/Verurteilung unter bestimmten Voraussetzungen) auch auf andere Bereiche des Strafrechts.

B. Besonderer Teil

B.1. Zu § 1:

Siehe die Anmerkungen im allgemeinen Teil zur Definition von pornographischen Gewaltdarstellungen (A.2.1.) und zu der von Entwicklungsgefährdenden Pornographischen Darstellungen (A.2.2).

B.2. Zu § 2:

- B.2.1. Wegen der schon angesprochenen Problematik der Beurteilung pornographischer Gewalthandlungen sowie auch der nicht unproblematischen Nennung von Kindesmißbrauch und Sodomie in einem Satz schlägt die ÖH die Aufteilung in zwei §§ vor. D.h. Sachverhalte und die jeweilig dazugehörige Strafdrohung sind klarheitshalber in jeweils eigene §§ zu trennen.
- B.2.2. Die Erhöhung des Strafrahmens für Anbieter, sowie die Ausweitung der Strafbarkeit (auch bzgl. Freiheitsstrafen) auf Unternehmer scheint der ÖH im Falle der Kinderpornographie für erwägenswert.
- B.2.3. Bei der Definition von "vorätig halten" bzw. "verbreiten" wird nur auf die körperliche Weitergabe abgestellt. Die Möglichkeit der Weitergabe etwa über Datenleitungen (in naher Zukunft wahrscheinlich üblich) sollte ebenfalls erfasst werden.

B.3. Zu § 3

Die Regelung wird seitens der ÖH begrüßt.

B.4. Zu § 4

- B.4.1. Der Tatbestand nach Z 3 erscheint der ÖH überzogen. Wenn überhaupt muß auf eine besonders aufdringliche Art des Anbietens abgestellt werden. Das Beispiel des ungewollten Zusendens würde hierunter fallen und gehört -quasi als Maßstab- als Beispiel in den Gesetzestext aufgenommen.
- B.4.2. Die Festsetzung des gleichen Strafrahmens für Delikte nach Z 1 und Z 3 erscheint der ÖH nicht als gerechtfertigt.

B.5. Zu § 5

Das Abstellen auf die Zumutbarkeit einer Behandlung darf nicht dazu führen, daß ein Delinquent nur deshalb verurteilt wird, weil die für ihn geeignete Behandlung nicht zumutbar ist. (Etwa wenn die geeignete Behandlung für einen Vorarlberger nur in Wien angeboten wird.)

B.6. Zu § 6

Hier ist ein starker Schutz solcher Daten zu normieren.

B.7. Zu § 11

Eine Einziehung kann uE nur dann erfolgen, wenn auch eine Verurteilung oder zumindest die Verpflichtung zur Beratung/Behandlung erfolgt ist bzw. einer der Tatbestände nach den §§ 2-4 erfolgt ist und dies gerichtlich auf andere Weise festgestellt wurde. Kinderpornographie ist aber jedenfalls einzuziehen, auch wenn dem Inhaber der Eigenbesitzwille fehlt und er sohin nicht strafbar ist.